

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.303.310

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1971/J-NR/2020

Wien, am 13. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2020 unter der Nr. **1971/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Hakenkreuz-Schmiererei in Wels“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6 und 8:

- *1. Seit wann ist der Vorfall in Ihrem Ressort bekannt?*
- *2. Ist bei der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung bezüglich der oben genannten Vorfälle eingebracht worden?
a. Wenn ja, wann?*
- *4. Ermittelt die Staatsanwaltschaft im konkreten Fall bzw. an den wurden die Ermittlungen konkret übertragen?*
- *5. Gibt es Videoaufnahmen der Tathandlung?*
- *6. Wurden Aufnahmen ortsnaher Geschäftstreibender oder von Verkehrskameras ausgewertet?
a. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Läuft seitens Ihres Ressorts ein Ermittlungsverfahren?
a. Wenn ja, welche Dienst Einheit wurde mit den Ermittlungen betraut?
b. Wenn ja, seit wann?*

c. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden bisher jetzt?

d. Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen gelangte das Ermittlungsverfahren bisher?

Der Sachverhalt war bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Wels bis zum Einlangen der parlamentarischen Anfrage am 18. Mai 2020 nicht bekannt. Am 25. Mai 2020 langte bei der Staatsanwaltschaft Wels der Abschlussbericht der Polizeiinspektion Wels-Neustadt ein. Ein privater Anzeiger hatte den Sachverhalt beim Stadtpolizeikommando Wels gemeldet.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 StPO kann ich über konkret durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen keine näheren Auskünfte veröffentlichen.

Mangels weiterer Ermittlungsansätze wurde das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts nach § 3g Verbotsg am 26. Mai 2020 gemäß § 197 Abs. 1 und 2 StPO abgebrochen.

Zur Frage 3:

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wann genau sich die Sachbeschädigungen zugetragen haben?*

Als Tatzeitpunkt wird die Mitte der Kalenderwoche 15 angenommen (zwischen 6. und 12. April 2020).

Zu den Fragen 7, 9 und 10:

- *7. Ist in ihrem Ressort bekannt, um viele Täter es sich handelt?*
- *9. Wird gegen unbekannt ermittelt bzw. konnte/n der/die Täter bereits ausgemacht werden? (Bitte ggf. um Nennung von Alter und Geschlecht)*
 - a. Wenn ja, sind die Täter dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen?*
 - b. Wenn ja, sind die Täter bereits durch rechtsextrem motivierte Straftaten polizeilich aufgefallen?*
 - c. Wenn nein, sind die Ermittlungen hierzu eingestellt und wenn ja, warum?*
 - d. Ist etwas über die Hintergründe der Tat bekannt?*
- *10. Geht Ihr Ressort von einer rechtsextrem motivierten Tat aus?*

Nein, es wird gegen unbekannte Täter ermittelt. Mangels bisheriger Ausforschung habe ich keine Informationen über die Hintergründe der Tat.

Mangels weiterer Ermittlungsansätze wurde das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter am 26. Mai 2020 gemäß § 197 Abs. 1 und 2 StPO abgebrochen. Bei Vorliegen weiterer Ermittlungsansätze wird das Ermittlungsverfahren fortzusetzen sein.

Zur Frage 11:

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wie hoch der Schaden ist, der durch den Vandalismus in Wels entstanden ist?*

Durch die Tat entstand der ÖBB Infrastruktur AG ein Schaden iHv (geschätzt) 700 Euro.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

